

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.11.2019

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.17-73/19

Zulassungsnummer:

Z-19.17-416

Geltungsdauer

vom: **1. November 2019**

bis: **1. November 2024**

Antragsteller:

DOYMA GmbH & Co
Industriestraße 43- 57
28876 Oyten

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile für Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-R"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.17-416 vom 27. Oktober 2014.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

2.1.6 Stahlzugfeder

Die Stahlzugfeder¹ für den Einbau in Decken an Rohren mit einem Durchmesser ≥ 110 mm muss aus Stahldraht für Federn nach DIN EN 10270-1⁴ bestehen.

2.1.7 Einbausatz

Der Einbausatz¹ "Curaflam ... BSRB" genannt, besteht aus einem Buchsenrohr gemäß Abschnitt 2.1.3, zwei Rosetten ("Curaflam 11.500 BSRB" (einteilige Ausführung) bzw. "Curaflam 12.500 BSRB" (zweigeteilte Ausführung)) bzw. zwei Schraubkappen ("Curaflam 49.950 BSRB" (Ausführung für Wanddicken $\geq 17,5$ cm)) gemäß Abschnitt 2.1.4 zur beidseitigen Abdeckung des Buchsenrohres, und einer (bei vorgesehenen Bauteildicken < 175 mm) bzw. zwei (bei vorgesehenen Bauteildicken ≥ 400 mm) Brandschutzeinlage(n) aus einem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 (s. Anlagen 1 und 2). Ggf. muss dem Bausatz ein Dichtring gemäß Abschnitt 2.1.5 bzw. eine Stahlzugfeder gemäß Abschnitt 2.1.6 bzw. dürfen dem Bausatz ein oder zwei Dichtring(e) beigefügt sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Angaben der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.7 einzuhalten. Die Abmessungen der Zubehörteile müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Länge des Buchsenrohres muss der vorgesehenen Bauteildicke entsprechen, bei "Curaflam 49.950 BSRB" jedoch mindestens 175 mm.

Die Brandschutzeinlage darf aus dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 in den Ausführungen gemäß Anlagen 1 und 2 hergestellt werden. Die Länge und Breite der Brandschutzeinlage sind den Bestimmungen der Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Einbausätze für Wanddicken ≥ 40 cm müssen zwei Brandschutzeinlagen enthalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Zubehörteil bzw. jeder Einbausatz nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Zubehörteil bzw. jeder Einbausatz und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzeinlage/Buchsenrohr/Rosette/Dichtring für Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-R" bzw. Einbausatz "Curaflam ... BSRB für ..." (mit Kennzeichnung für die Größe bzw. beim Einbausatz mit Angabe für die vorgesehene Verwendung)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-416
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

⁴ DIN EN 10270-1:2017-09 Stahldraht für Federn - Teil 1: Patentiert gezogener unlegierter Federstahldraht; Deutsche Fassung EN 10270-1:2011+A1:2017

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Teile der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes, insbesondere der Brandschutzeinlagen mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Zubehörteile ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für den Einbausatz festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Zubehörteile und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Zubehörteile verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

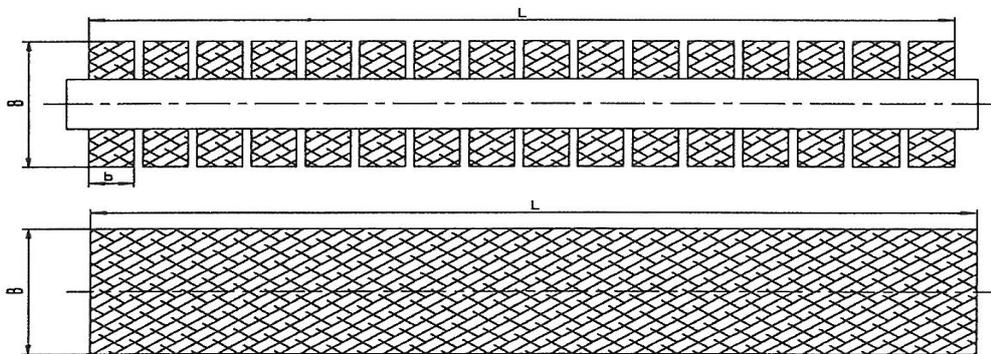
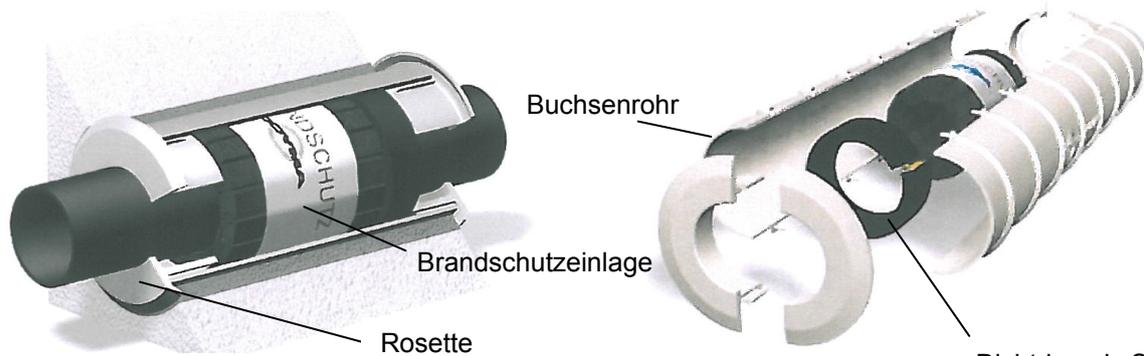
Beglaubigt

Einbaubeispiel

"Curaflam 11.500 BSRB"

geteilte Ausführung

"Curaflam 12.500 BSRB"



Brandschutzeinlage wahlweise als Streifen- oder Kompaktband

Dichtring als Stanzteil:
Dicke 20 mm,
Außendurchmesser
= D3 + 1mm,
Innendurchmesser
= d – 1mm bis d – 3mm;

Wahlweise Dichtring
als Rundschnur ab
Rohraußendurchmesser
= 32 mm

Rohr d [mm]	Buchsenrohr		Rosette D6 [mm]	Brandschutz-Einlage		
	D1 [mm]	D2 [mm]		Breite [mm]	Länge [mm]	Dicke [mm]
bis 25	42	45	60	80	200	2,5
32-33,8	51	54	70	80	300	2,5
40-42	61	63	80	80	450	2,5
50-65	85	90	100	100	700	2,5
70-78	106	110	120	100	1.200	2,5
80	121	125	140	130	1.900	2,5
85	121	125	140	130	1.700	2,5
90	121	125	140	130	1.500	2,5
92	121	125	140	130	1.400	2,5
108	155	160	180	130	2.900	2,5
110	155	160	180	130	2.800	2,5
112	155	160	180	130	2.700	2,5
125	175	180	200	130	3.400	2,5
132	175	180	200	130	2.900	2,5
135	175	180	200	130	2.800	2,5
140	175	180	200	130	2.500	2,5
160	210	220	230	130	4.200	2,5

d = Rohraußendurchmesser
D1 = Innendurchmesser
D2/D6 = Außendurchmesser
L1 = Länge des Buchsen-
rohres = Bauteildicke

Stahlzugfeder bei
Deckeneinbau ab
d = 110 mm; Einbau
deckenoberseitig

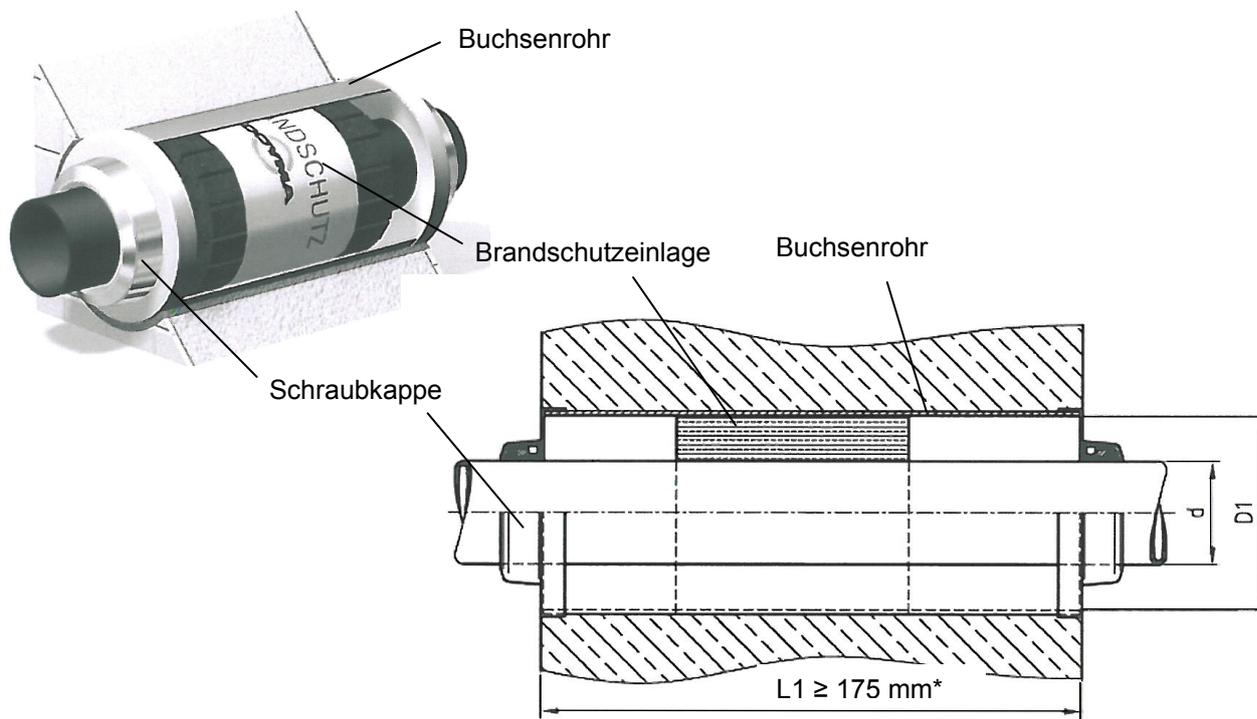
Zubehörteile für Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-R"

ANHANG 1 – Aufbau des Einbausatzes bzw. der Zubehörteile
"Curaflam 11.500 BSRB" und "Curaflam 12.500 BSRB"

Anlage 1

Einbaubeispiel

"Curaflam 49.950 BSRB" – für Bauteildicken ≥ 175 mm



* L1 = Länge des Buchsenrohres = Bauteildicke; Mindestbauteildicke jedoch ≥ 175 mm

Rohr	Buchsenrohr	Kappe	Brandschutz-Einlage		
d [mm]	D1 [mm]	D _{außen} [mm]	Breite [mm]	Länge [mm]	Dicke [mm]
bis 12	29	36	100	150	2,5
16	51	36	100	500	2,5
25	66	48	100	850	2,5
32-33,8	76	57	130	1.000	2,5
40-42	86	64	130	1.300	2,5
50	110	87	130	2.200	2,5
52	110	87	130	2.100	2,5
58-60	110	87	130	1.900	2,5
63	130	109	130	3.000	2,5
65	130	109	130	2.900	2,5
70	130	109	130	2.800	2,5
75	130	109	130	2.600	2,5
77	130	109	130	2.500	2,5
78	146	124	130	3.500	2,5
80	146	124	130	3.400	2,5
85	146	124	130	3.200	2,5
90	146	124	130	3.000	2,5

Maße in mm

Zubehörteile für Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-R"

ANHANG 1 – Aufbau des Einbausatzes bzw. der Zubehörteile
 "Curaflam 49.950 BSRB"

Anlage 2